

Rahmen-Vereinbarung

zwischen der

Stadt Maulbronn

Klosterhof 31, 75433 Maulbronn

vertreten durch Bürgermeister Andreas Felchle

(nachfolgend auch „**Stadt**“ genannt)

und

Barrierefreies Leben, Inh. Alexander Lang

Bassanostraße 24, 75417 Mühlacker

(nachfolgend auch als „**Barrierefrei**“ bezeichnet)

§ 1 Zusammenarbeit

1. Im Rahmen der Beratung zur Herstellung der Barrierefreiheit im öffentlichen Raum sowie eigener, öffentlicher Bebauungsprojekte, beauftragt die *Stadt* im Bedarfsfall *Barrierefrei* mit der Beratung sowie der Prüfung und Bewertung von öffentlichen Räumen und Gebäuden sowie von konkreten Entwurfsplanungen ~~der~~ seitens der *Stadt* beauftragter Architekten im Hinblick auf Erfordernisse des barrierefreien Planen und Bauens. Der Aufgabenbereich von *Barrierefrei* umfasst hierbei das Erstellen von konkreten Lösungsvorschlägen, Berichten, Präsentationen, die etwaige Durchführung von Workshops und ggfs. die Suche von Hilfsmitteln und Lieferanten sowie im Bedarfsfall die Unterstützung der beauftragten Architekten.
2. Der Abschluss dieser Vereinbarung und die gemeinsame zukünftige Projektierung von den in Absatz 1. beschriebenen Leistungen, basiert auf den von der *Stadt* genehmigten Beauftragungen sowie den darauf aufbauenden Leistungen von *Barrierefrei*. Den Beteiligten ist es dabei wechselseitig nicht gestattet, das aufgrund der Leistungen von *Barrierefrei* entstehenden Entwurfskonzeptes außerhalb dieses Rahmenvertrages zu verwenden.
3. Die Parteien sind sich einig, dass die Leistung von *Barrierefrei* lediglich beratenden Charakter im Hinblick auf die besonderen Bedürfnisse des barrierefreien Umfelds sowie der städtischen Infrastruktur hat. Ein Anspruch auf Änderung des bestehenden Umfeldes und dieser Infrastruktur entsteht durch die Dienstleistung von *Barrierefrei* nicht und obliegt allein der Entscheidungshoheit der *Stadt*.
4. Zur Durchführung eines konkreten Einzelprojekts werden die Parteien jeweils vorab eine gesonderte schriftliche Vereinbarung treffen, die die wesentlichen, individuellen Erforderlichkeiten des durchzuführenden Einzelprojekts regelt.

§ 2 Vergütung

1. Der Vergütungsanspruch von *Barrierefrei* besteht aus einer festen Honorarbasis von 86,- Euro pro Stunde sowie einer im Einzelfall zu vereinbarenden, variablen Zusatzvergütungskomponente, die im Rahmen der zu treffenden Individualvereinbarung projektspezifisch jeweils vorab zwischen den beiden am Vertrag beteiligten Parteien vereinbart wird.
2. Reise- und Nebenkosten werden, sofern sie tatsächlich entstehen, gesondert abgerechnet. Eine Vereinbarung hierüber ist jeweils vor dem Tätigwerden zwischen den beiden Vertragsparteien zu vereinbaren.
3. Sämtliche Vergütungsansprüche verstehen sich jeweils zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (z.Zt. 19 vom Hundert).

§ 3 Haftung

1. Die Beteiligten haften untereinander nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Im Falle der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten haftet *Barrierefrei* auch für einfache Fahrlässigkeit.
3. Vertragswesentliche Pflichten sind:
 - a. Pflichten, deren Verletzung den Vertragszweck, d.h. die ordnungsgemäße und fristgerechte Durchführung der Beauftragung gefährden.
 - b. Pflichten, auf die die *Stadt* zur ordnungsgemäßen Vertragsdurchführung üblicherweise vertrauen darf.
4. Die Haftung von *Barrierefrei* für einfache Fahrlässigkeit im Zusammenhang mit der Durchführung von projektspezifischen Beauftragungen ist insgesamt begrenzt auf einen Betrag von 250.000,- Euro.
5. In jedem Fall ist die Haftung von *Barrierefrei* auf den typischen voraussehbaren Schaden begrenzt und eine Haftung für mittelbare Schäden ausgeschlossen, etwa wegen entgangenen Gewinns.
6. Die Haftungsbegrenzungen finden keine Anwendung auf Schäden aus einer resultierenden Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
7. Sämtliche Ansprüche der *Stadt* verjähren - sofern gesetzlich zulässig - nach Ablauf von 12 Monaten mit Erbringung der vereinbarungsgemäß geschuldeten Leistungen.
8. *Barrierefrei* ist verpflichtet, den Abschluss einer gültigen Haftpflichtversicherung mit einer ausreichenden Deckungssumme von mindestens 250.000,- Euro nachzuweisen.
9. Die Beteiligten werden einander von Ansprüchen Dritter auf Schadenersatz im Zusammenhang mit Mangelhaftigkeiten, die jeweils von der anderen Partei gegenüber Dritten zu vertreten sind, gegenseitig freistellen.
10. Der Anspruch auf Freistellung verjährt gleichzeitig mit dem zugrunde liegenden Schadenersatzanspruch Dritter.

§ 4 Laufzeit

Dieser Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit. Er kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende schriftlich gekündigt werden. Die Schriftform ist Wirksamkeitsvoraussetzung der Kündigung.

§ 5 Schlussbestimmungen

1. Dieser Vertrag einschließlich seiner Anlagen sofern vorhanden, welche wesentliche Vertragsbestandteile sind, umfasst alle zwischen den Vertragspartnern bezüglich des Vertragsgegenstands getroffenen rechtlichen Vereinbarungen. Frühere mündliche oder schriftliche Vereinbarungen in Bezug auf den Vertragsgegenstand sind mit Inkrafttreten dieses Vertrags gegenstandslos.
2. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Auch wiederholte Verstöße gegen diese Bestimmung beseitigen das Schriftformerfordernis nicht.
3. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Mühlacker.

§ 6 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, welche die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Maulbronn, den

Mühlacker, den

DS

.....

.....

Stadt Maulbronn

Barrierefrei

BM Andreas Felchle

Alexander Lang